

99089045007000, 99089045007000

Private Feuerwerke - Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9904653/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089045007000, 99089045007000
Leistungsbezeichnung I	Private Feuerwerke - Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3b

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	[§ 24 Abs. 1 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV)](https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/_24.html)
Teaser	
Volltext	<p>Nur zum Jahreswechsel (am 31.12 und 01.01) dürfen Feuerwerkskörper der Kategorie F2 (alte Bezeichnung Klasse II) von Privatpersonen über 18 Jahren abgebrannt werden.</p> <p>Wenn Privatpersonen, das heißt Personen ohne eine Erlaubnis nach § 7 oder § 27 des Sprengstoffgesetzes oder Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz, zu einem anderen Zeitpunkt selbst Feuerwerkskörper der Kategorie F2 abbrennen möchten, kann dies von der zuständigen Behörde aus begründetem Anlass ausnahmsweise zugelassen werden. Solche Privatpersonen benötigen dafür eine Genehmigung. Als begründeter Anlass wird von manchen Verwaltungen z.B. eine Goldene Hochzeit, ein runder Geburtstag oder ein sonstiges Jubiläum angesehen. Auf die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung besteht jedoch kein Rechtsanspruch.</p> <p>Hinweis: Auch mit einer solchen Ausnahmegenehmigung dürfen Privatpersonen keine Feuerwerkskörper der Kategorie F3, F4, Bühnenfeuerwerk der Kategorie T2 oder sonstigen pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P2 (alte Klassen III (Mittelfeuerwerk), IV (Großfeuerwerk) oder T (pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke, Bühnenfeuerwerk) abbrennen.</p>
Begriffe im Kontext	Feuerwerk, Ausnahmegenehmigung, Genehmigung, Sprengstoff, Privates Feuerwerk, Feuerwerkskörper, Pyrotechnik, pyrotechnische Gegenstände
Bearbeitungsdauer	
Fristen	Die Beantragung der Ausnahmegenehmigung sollte mindestens 14 Tage vor dem geplanten Feuerwerk erfolgen.
Formulare + Objekt Formular	Für die Online-Antragstellung wurde eine separate Plattform entwickelt. Auf der sogenannten Dienstleistungsplattform können Sie Ihre Anträge elektronisch einreichen und vieles mehr! Gerne können Sie sich vorab ein eigenes Bild von der Anwendung machen ohne sich vorher zu registrieren. Nutzen Sie hierzu die

Simulation. Um die Online-Antragstellung in vollem Umfang nutzen zu können, müssen Sie sich zunächst beim Online-Antragsverfahren registrieren.

[Online Antragsverfahren des Einheitlichen Ansprechpartners Hessen](https://dienstleistungsplattform.hessen.de/)

Kurztext

weiterführende Informationen

Hinweise (Besonderheiten)

Rechtsbehelf

fachlich freigegeben durch

fachlich freigegeben am

Lagen Portalverbund Messen, Straßenfeste und Sonderveranstaltungen (2150100), Veranstaltungen und Feste (1110100)

zuständige Stelle

Ansprechpunkt Zuständig für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist die jeweilige örtliche Ordnungsbehörde der Stadt oder Gemeinde in deren Stadt- oder Gemeindebezirk das Feuerwerk abgebrannt werden soll.

Sie können das Verfahren auch elektronisch über den Einheitlichen Ansprechpartner abwickeln.
 - <https://www.eah.hessen.de/>
 - <https://www.eah.hessen.de/>
